

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. März 1987

### **829. Nutzungsplanung Dürnten (Ergänzung, Nichtgenehmigung)**

Die Gemeinde Dürnten besitzt eine mit Beschluss Nr. 793/1983 durch den Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung. Aufgrund eines Rekurses wies die Baurekurskommission III am 15. Februar 1984 (BRKE III Nr. 24/1984) die Gemeinde Dürnten sinngemäss an, die Gebäude Vers.-Nrn. 467 und 540 als Schwarzbauten im Sinne von Art. 2.1.1 der Bauordnung zu bezeichnen. Entgegen dem Antrag des Gemeinderates verwehrt die Gemeindeversammlung Dürnten vom 15. Juni 1984 den Weiterzug des BRK-Entscheidung an den Regierungsrat. Damit beschloss sie sinngemäss die Bezeichnung der beiden Gebäude als Schwarzbauten sowie die entsprechende Ergänzung des Kernzonenplans. Während dieser Beschluss und der BRK-Entscheid bezüglich des Gebäudes Vers.-Nr. 540 auf Rekurs der Eigentümerin hin durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1448/1985 aufgehoben wurden, erwuchs der Entscheid betreffend Gebäude Vers.-Nr. 467 in Rechtskraft. Der Gemeinderat Dürnten ersucht deshalb mit Schreiben vom 23. Dezember 1985 um Genehmigung des ergänzten Kernzonenplans.

Das nun als Schwarzbaute bezeichnete Gebäude Vers.-Nr. 467 (alte Metzg), welches gemäss Art. 2.1.1 der Bauordnung nur unter Beibehaltung von Lage, äusserer Grundrissabmessung, kubischer Gestaltung sowie Ausbildung des Daches und der Fassaden umgebaut oder ersetzt werden kann, grenzt mit seiner rückwärtigen Längsfassade direkt an den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 6, und mit der vorderen Längsfassade an den Fahrbahnrand der Bubikonstrasse, die im Verkehrsplan (RRB Nr. 3571/1982) als Sammelstrasse festgesetzt ist.

Im Zusammenhang mit damals hängigen Bauvorhaben hätte die heutige Bubikonstrasse in südöstlicher Richtung so verschoben werden sollen, dass heute die prekären Verkehrsverhältnisse an der Einmündung der Bubikonstrasse in die Rütistrasse hätten saniert werden können. Diese Lösung hätte auch die Erhaltung des Gebäudes Vers.-Nr. 467 (alte Metzg) ermöglicht. Sie wurde indessen von der Gemeindeversammlung Dürnten im Rahmen der Festsetzung des kommunalen Verkehrsplans verworfen, und die Bubikonstrasse wurde als Sammelstrasse in ihrem jetzigen Trassee bestätigt. Dadurch wird die Bezeichnung des Gebäudes Vers.-Nr. 467 (alte Metzg) als Schwarzbaute aus Verkehrssicherheitsgründen problematisch. Die Bubikonstrasse führt zwischen den Gebäuden Vers.-Nrn. 539 (Gasthof Löwen, Objekt von regionaler Bedeutung) und 467 (alte Metzg) hindurch. Der Zwischenraum beträgt 6,5 m, so dass die Fahrbahn an beide Gebäude grenzt. Ein Fussgängerschutz lässt sich deshalb in diesem nicht ungefährlichen Kreuzungsbereich nicht verwirklichen. Die Bezeichnung von Vers.-Nr. 467 als Schwarzbaute erweist sich somit als unzweckmässig. Da überdies der Ausbau des Dorfbachs, für welchen ein Teil des Areals der alten Metzg beansprucht würde, nicht auszuschliessen ist, erscheint die Bezeichnung des Gebäudes Vers.-Nr. 467 als Schwarzbaute auch in dieser Hinsicht als unzweckmässig.

Obwohl das Gutachten der Denkmalpflegekommission Nr. 8-83 der alten Metzg einen hohen Eigenwert und einen bedeutenden Stellenwert im Ortsbild zuräumt, kann aus Zweckmässigkeitsgründen die Bezeichnung von Vers.-Nr. 467 als Schwarzbaute nicht genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Dürnten am 15. Juni 1984 beschlossene Bezeichnung des Gebäudes Vers.-Nr. 467 als Schwarzbaute im Sinne von Art. 2.1.1 der Bauordnung wird nicht genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. März 1987

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**